



Gottesdienste in der Coronakrise

30. April 2020

Liebe Schwestern und Brüder in den Gemeinden,

die staatlichen Vorgaben zur Eindämmung der Corona-Pandemie haben dazu geführt, dass Gottesdienste wochenlang nicht stattfinden konnten. Das war für uns alle schmerzvoll, doch es war notwendig. Jetzt können wir erste Schritte unternehmen, um unter Wahrung aller notwendigen Schutz- und Hygienemaßnahmen wieder Gottesdienste in unseren Gemeindehäusern zu feiern. Es geht nun darum, dass wir den Blick nach vorne richten und behutsam Konzepte entwickeln, wie wir unser Gemeindeleben Schritt für Schritt wieder stärker öffentlich gemeinsam gestalten können.

Grundlage all unserer Überlegungen muss es sein, jeden Gottesdienst so zu gestalten, dass er einerseits würdig und angemessen ist, dass wir andererseits aber die Gefahr der Ansteckung mit dem Coronavirus weitestgehend vermeiden. Zudem sollten wir in den Gemeinden des BEFG weiterhin einen Beitrag leisten, größere Versammlungen und Ansammlungen von Menschen zu vermeiden. Zugleich ermöglichen die behördlichen Vorgaben allmählich die Feier öffentlicher Gottesdienste. Vorrangig handelt es sich dabei um die Feier von Sonntagsgottesdiensten und um Gottesdienste in Verbindung mit Bestattungen. Weiterhin bleiben die zahlreichen medialen Angebote der Gottesdienstübertragungen wichtig. Denn auch in absehbarer Zeit wird es vielen Menschen nicht möglich sein, in einem Gemeindehaus zusammenzukommen. Es darf nicht sein, dass wir bestimmte Personengruppen von der Teilnahme an Gottesdiensten ausschließen. Gleichzeitig sollten aber Geschwister, die einer Risikogruppe angehören, die Entscheidung über eine Teilnahme sorgfältig abwägen.

Das Verbot für „kultisch-religiöse“ Veranstaltungen wird bundesweit nun also gelockert, wodurch ab dem 4. Mai fast überall in Deutschland Gottesdienste wieder möglich werden. In einzelnen Bundesländern wie in Sachsen und Thüringen finden bereits wieder Gottesdienste statt, aber nur wenige Teilnehmer sind erlaubt. Diese Verordnungen waren und sind Ländersache. Die unterschiedlichen Regelungen verunsichern. Deshalb strebt die Bundesregierung an, bundesweit möglichst einheitliche Regelungen zu schaffen, die dann allerdings wiederum in Verordnungen der einzelnen Bundesländer umgesetzt werden müssen. Diese Regelungen in den Länderverordnungen sind bei der Durchführung von Gottesdiensten ebenso zu beachten wie kommunale Verordnungen, die es an manchen Orten gibt!

Falls Ihr in Eurer Gemeinde die behördlichen Vorgaben nicht umsetzen könnt, solltet Ihr auf Gottesdienste noch verzichten. Hier gilt es, andere mediale Formen zu finden und zu nutzen. Viele von Euch haben da ja bereits kreative Formen gefunden!

Unter dieser Maßgabe dokumentieren wir in einem separaten Papier Schutzmaßnahmen, die derzeit erkennbar notwendig sein werden, um einen Gottesdienst zu feiern. Sie entsprechen dem, was zwischen Vertretern der Religionsgemeinschaften und dem

Es schreibt Euch:

Christoph Stiba
Generalsekretär
E-Mail: cstiba@baptisten.de

Bundesgeschäftsstelle

Johann-Gerhard-Oncken-Str. 7
14641 Wustermark / OT Elstal

Tel.: 033234/74-105
Fax: 033234/74-199

E-Mail: BEFG@baptisten.de
www.baptisten.de

Bankverbindung:
Konto Nr. 33308
BLZ 500 921 00
Spar- und Kreditbank EFGGeG
Bad Homburg v.d.H.
IBAN: DE14 5009 2100 0000 0333 08
BIC: GENODE51BH2

Bundesinnenministerium besprochen wurde und als Grundlage für die gemeinsame Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder am 30. April 2020 dient. Sollten Länderregelungen weniger enge Vorgaben machen, können diese Schutzmaßnahmen als Empfehlung verstanden werden.

Bitte achtet in den nächsten Tagen auf die Veröffentlichungen, insbesondere hinsichtlich der erlaubten Anzahl von Personen in einem Gottesdienst! Auch sind der Mindestabstand, die Frage nach der Möglichkeit des gemeinsamen Gesangs und die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung noch nicht abschließend geklärt.

Das alles führt einige zu der grundsätzlichen Überlegung, ob es in der derzeitigen Situation für die Gemeinden des BEFG überhaupt schon angezeigt ist, Gottesdienste mit derartig einschneidenden Beschränkungen zu feiern und dabei möglicherweise einzelne Gemeindemitglieder ausgrenzen zu müssen – oder sie einer gesundheitlichen Gefährdung auszusetzen. Was ist verantwortbar? Was ist vertretbar? Was ist einer gottesdienstlichen Feier noch würdig und angemessen? Oder sollten wir aus Rücksichtnahme nicht doch lieber noch auf die öffentliche Feier von Gottesdiensten verzichten bzw. bis auf Weiteres ausschließlich auf die mediale Übertragung setzen? Hat hier das Thema der Starken und Schwachen im Glauben eine aktuelle Bedeutung? Und wenn ja, welche? Was sagt uns das Evangelium?

Auf diese Fragen gibt es keine allgemein gültigen und schon gar keine einfachen Antworten. Diese Fragen müssen je nach Situation in der Gemeinde vor Ort beantwortet werden. Wahrscheinlich wird es auch in Eurer Gemeinde verschiedene Ansichten darüber geben. Deshalb sind nach wie vor – wie in den vergangenen Wochen – Kreativität, Mut, Augenmaß und Achtsamkeit gefordert. Gott hat uns nicht den Geist der Furcht gegeben, aber den Geist der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit (2. Timotheus 1,7). Achten wir also im Geist der Liebe aufeinander, auf die Bedürfnisse und Ängste des jeweils anderen! Bedenken wir dann die notwendigen Schritte und setzen sie besonnen und kraftvoll um!

Mit einem herzlichen Gruß
sowie Segens- und Friedenswünschen für Eure Gemeindegemeinschaft in dieser unruhigen Zeit

Euer
Christoph Stiba
Generalsekretär